

Schulgeld- ordnung

No. 01/2014

Schuljahr 2018/19

Schulgeld Klassen 1 - 12

Eltern haben die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des monatlichen Schulgeldes. In diesem Fall hängt die Höhe des monatlichen Schulgeldes von der Schulstufe sowie dem Familieneinkommen (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Für die Berechnung des Schulgeldes ist die Einreichung eines aktuellen Einkommensteuerbescheides notwendig.

Sofern Eltern auf die einkommensabhängige Berechnung des Schulgeldes verzichten bzw. ein aktueller Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wird, gelten die jeweiligen Höchstsätze gemäß der nachstehenden Tabelle. Wir behalten uns vor, die gemachten Angaben zum Einkommen bei Bedarf zu überprüfen.

EINKOMMEN	KLASSE 1 – 6 Schulgeld p.M. in EUR	KLASSE 7 – 10 Schulgeld p.M. in EUR	KLASSE 11 - 12 Schulgeld p.M. in EUR
Ab EUR 30.000	207	207	207
Ab EUR 32.000	267	267	267
Ab EUR 35.000	327	327	327
Ab EUR 40.000	360	360	360
Ab EUR 50.000	414	414	523
Ab EUR 60.000	454	637	653
Ab EUR 70.000	561	696	762
Ab EUR 90.000	614	772	873
Ab EUR 110.000	668	891	981
Ab EUR 130.000	721	1.011	1.090
Ab EUR 150.000	774	1.142	1.199

Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag (Hort) – für die Klassenstufe 1-6

Für eine mögliche Betreuung der Kinder am Nachmittag (Hort) ist von den Eltern ein Hortgutschein (13:30 bis 18:00 Uhr) des jeweiligen Bezirksamtes vorzulegen. Der Elternbeitrag ist abhängig vom Einkommen der Eltern und richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG).

Sollte für die gewünschte Betreuung bis 18:00 Uhr lediglich ein Hortgutschein für eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr vorgelegt werden, erhöht sich der Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag um monatlich EUR 65. Sollte trotz einer gewünschten Betreuung kein Hortgutschein vorgelegt werden, beträgt der Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag monatlich EUR 450.

Aufnahmegebühren

Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig EUR 1.100 pro Kind. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als EUR 40.000 pro Jahr entspricht die Höhe des einmaligen Aufnahmeentgelts der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages.

Ermäßigungen

Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung auf das Schulgeld

- 2. Kind 15% Ermäßigung
- 3. Kind 25 % Ermäßigung
- 4. Kind und weitere 100 % Ermäßigung

Die Reduzierung bezieht sich nur auf das Schulgeld und betrifft keine weiteren Gebühren.

Mediengebühren

Analoge Medien

Schulbücher und Unterrichtsmaterialien etc. werden von der Schule beschafft und den Eltern pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

KLASSENSTUFE	PREIS IN EUR PRO JAHR	FÄLLIGKEIT
1.-6. Klasse	270	Jährlich am 01.10.
7.-10. Klasse	400	Jährlich am 01.10.
11.-12. Klasse	500	Jährlich am 01.10.

Digitale Medien

Die Höhe der Gebühr für digitale Medien hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

KLASSENSTUFE	PREIS IN EUR PRO JAHR	FÄLLIGKEIT
1.-6. Klasse	270	Jährlich am 01.02.
7.-10. Klasse	400	Jährlich am 01.02.
11.-12. Klasse	500	Jährlich am 01.02.

Lunch

Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung beträgt monatlich EUR 70.

Sonstige Gebühren

Für die Prüfungen zum IGCSE und zum IB Diploma fallen Prüfungsgebühren an. Die Prüfungsgebühren werden separat abgerechnet. Dies gilt ebenfalls für zusätzliche Tests, Ausflüge sowie Klassenfahrten und sonstige additive Angebote.

Für die Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Erlangung der Berufsbildungsreife werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenregelung zur Einhaltung des Sonderungsverbot es gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes

Für Familien mit einem Jahresfamilieneinkommen unter EUR 30.000,00 (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) beträgt das Schulgeld für das älteste Kind EUR 100,00 pro Monat, für das zweitälteste Kind EUR 75, für das drittälteste Kind EUR 50 und für alle weiteren Geschwisterkinder EUR 25.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht berechnet.

Der Lehrmittelbeitrag beträgt EUR 100,00 pro Kind pro Schuljahr. Bei Vorlage eines Bescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Familie von der Entrichtung eines Lehrmittelbeitrages befreit. Darüber hinaus unterstützen wir Familien in der Beantragung von Kostenübernahmen für Klassenfahrten.